

---

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal  
Herausgegeben vom Rektor



---

Jahrgang 40

Datum 28.01.2011

Nr. 11

---

Beitragsordnung  
des Hochschul-Sozialwerks Wuppertal  
- Studentenwerk -  
Anstalt öffentlichen Rechts

vom 14. Dezember 2010



14.Dezember 2010

**Beitragsordnung  
des Hochschul-Sozialwerks Wuppertal  
- Studentenwerk -  
Anstalt des öffentlichen Rechts**

---

Der Verwaltungsrat des Hochschul-Sozialwerks Wuppertal - Studentenwerk - Anstalt öffentlichen Rechts - hat aufgrund des § 6 Nr. 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 5 des Gesetzes über die Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studentenwerksgesetz - StWG) vom 27. Februar 1974 (GV. NW. S. 71), in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1994 (GV. NW. S. 992), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Studentenwerksgesetzes vom 6. Juli 2004 (GV NW S. 381, ber. S. 399) die folgende Neufassung der Beitragsordnung beschlossen:

**§ 1**

1. Das Hochschul-Sozialwerk erhebt in jedem Semester von allen immatrikulierten Studenten der Bergischen Universität Wuppertal und der Hochschule für Musik Köln, Standort Wuppertal, einen Beitrag gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (StWG NW).
2. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf die beurlaubten Studenten. Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Studenten, die wegen
  - a) Ableistung des Grundwehrdienstes oder zivilen Ersatzwehrdienstes;
  - b) wegen Krankheit;
  - c) Schwangerschaft;
  - d) eines Auslandsstudiums beurlaubt sind.Bei der Befreiung wegen Krankheit ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist.

**§ 2**

1. Der Sozialbeitrag für allgemeine Zwecke des Studentenwerks gem. § 11 Abs. 1 Nr. 3 StWG beträgt seit dem Wintersemester 2009/2010 vierundsechzig EURO und fünfundzwanzig Cent (64,25 €), **ab dem Wintersemester 2011/2012 beträgt er neunundsechzig EURO und fünfundzwanzig Cent (69,25 €) und ab dem Wintersemester 2012/2013 beträgt er zweiundsiebzig EURO und fünfundzwanzig Cent (72,25 €).**

2. Aufgrund des § 2 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 3 StWG werden je Student und Semester zusätzlich folgende Sozialbeiträge erhoben:
- a) 0,75 EURO für den Sozialfonds;
  - b) 1,00 EURO für die Darlehnskasse der Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen e.V.

### § 3

1. Der Beitrag wird jeweils fällig:
  - a) mit der Einschreibung;
  - b) mit der Rückmeldung;
  - c) mit der Beurlaubung.Bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.
2. Der Beitrag wird für das Hochschul-Sozialwerk Wuppertal von der Bergischen Universität Wuppertal und der Hochschule für Musik Köln, Standort Wuppertal, eingezogen.

### § 4

Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Ist die Exmatrikulation oder der Widerruf der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgt für das der Sozialbeitrag geleistet wurde, ist der Sozialbeitrag zurückzuerstatten; im übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung.

### § 5

Diese Beitragsordnung tritt an die Stelle der Beitragsordnung vom 19. Januar 2009. Die Beitragsordnung ist an allen Hochschulen im Zuständigkeitsbereich öffentlich bekannt zu geben und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates des Hochschul-Sozialwerks Wuppertal vom 14. Dezember 2010.

Wuppertal, den 14. Dezember 2010

gez. Gerd Scholz  
Vorsitzender  
des Verwaltungsrates

gez. Fritz Berger  
Geschäftsführer